

Name des Betriebes

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Datum Eigenkontrolle

QS-Standortnummer (VVVO-Nr.):

Die Nummerierung entspricht dem QS-Leitfaden Rind' 24, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können: www.q-s.de oder www.QMA-net.de

Nicht
anwend-
bar

Erfüllt
Ja Nein

Bemerkung

Nr.	Kriterium	Nicht anwend- bar	Erfüllt Ja	Erfüllt Nein	Bemerkung
-----	-----------	-------------------------	---------------	-----------------	-----------

2. Allgemeine Anforderungen

2.1.1	allg. Betriebsdaten erfasst: Name, Tierzahlen, Tierbetreuerliste , Lageplan oder Betriebsskizze mit Köderstellen, Kadaverlager, Futterlager eingezeichnet				KO ! Änderungen QMA melden
-------	---	--	--	--	-------------------------------

2.1.2	Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle (1 X pro Jahr)				
-------	--	--	--	--	--

2.1.3	Beseitigung sämtlicher Abweichungen/Mängel aus der letzten Kontrolle				keine=nicht anwendbar
-------	--	--	--	--	-----------------------

2.1.4	Ereignis- und Krisenmanagement: "Ereignisfallblatt" vorhanden				
-------	---	--	--	--	--

	Notfallplan Betriebsleiter+Stromausfall an jedem Standort vorhanden u. gut einsehbar				
--	--	--	--	--	--

3. Anforderungen Tierproduktion Rinderhaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung, Betriebsmittel

3.1.1	Zukauf Futter + Tiere: alle Lieferscheine evtl. Sackanhänger vorhanden				
-------	---	--	--	--	--

3.1.2	Überprüfung der QS-Lieferberechtigung: Zukauf Futter + Tiertransport				Systempartnersuche
-------	--	--	--	--	--------------------

3.1.3	Kennzeichnung u. Identifizierung der Tiere (2 Ohrmarken vorhanden)				KO !
-------	--	--	--	--	------

3.1.4	Herkunft: min. 6 Monate vor Schlachtung hat das Tier im QS-Betrieb gestanden				KO !
-------	--	--	--	--	------

	Vermarkung = Standarderklärung für Schlachthof oder Lieferschein aufbewahrt				
--	---	--	--	--	--

3.1.5	Bestandsaufzeichnungen (Bestandsregister: HIT-Datenbank)				KO !
-------	--	--	--	--	------

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

3.2.1	Überwachung + Pflege der Tiere mind. einmal täglich Gesundheitskontrolle auch* Weidehaltung, die Klauen sind bedarfsgerecht gepflegt, Sachkunde/Fortbildung				KO !
-------	--	--	--	--	------

	Im letzten Drittel der Trächtigkeit keine Schlachtung, Tote unverzüglich aus dem Stall				
--	--	--	--	--	--

3.2.2	Allg. Haltungsanforderungen: ohne Gesundheitsschäden oder -störungen				KO !
-------	--	--	--	--	------

	keine stromführende Teile im Stall (z.B. Aufspringschutz)				KO !
--	---	--	--	--	------

	Einzeln gehaltene Kälber müssen Sicht- + Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben				KO !
--	---	--	--	--	------

3.2.3	Krankenbucht mit weicher, trockener Einstreu oder Unterlage				KO !
-------	---	--	--	--	------

	nicht therapierbare Tiere: Betäubung u. Nottötung nach zulässigen Verfahren				KO !
--	---	--	--	--	------

3.2.4	Anforderungen an Stallböden: trittsicher, rutschfest, trockener Liegebereich				
-------	--	--	--	--	--

	Kälber bis 3. Woche Stroh, bis 6. Monat max. 2,5 cm Spalten, 8 cm Auftritt				
--	--	--	--	--	--

3.2.5	Stallklima, Temperatur, Lärm und Lüftung unschädlich für die Tiere				
-------	--	--	--	--	--

3.2.6	Beleuchtung: tägl. mind. 8 Stunden: 80 Lux Lichtstärke, evtl. Lichtprogramm				
-------	---	--	--	--	--

3.2.7	Platzbedarf: bis 150 kg LG=1,5 qm, 150-220=1,7 qm, 220-400=1,8 qm, >400 kg LG=2,2 qm				KO !
-------	--	--	--	--	------

	Kälberbox min. 1,2 m x 0,8 m, ab 2. Lebenswoche min. 1,6 m x 0,9 m, ab 8. Wo. Gruppe				KO !
--	--	--	--	--	------

	In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen.				KO !
--	---	--	--	--	------

3.2.8	Alarmanlage: erforderlich wenn die Lüftung über Ventilatoren abhängig ist				KO !
-------	---	--	--	--	------

3.2.9	Notstrom: erforderlich für Luftaustausch u. Wasserversorgung, min. Anschluß				
-------	--	--	--	--	--

	Vertrag vorhanden, wenn Notstromaggregat von Dritten entliehen wird				
--	---	--	--	--	--

3.2.10	Tiertransport nur von QS-zugelassenen Transporteuren: www.qs-plattform.de				Systempartnersuche
--------	--	--	--	--	--------------------

3.2.11	Transportfähigkeit: ohne Leiden, Schmerzen, festliegend, Kälber ab 28. Lebensstag				
--------	---	--	--	--	--

3.2.12	Sichere Ver- u. Entladeeinrichtungen für den Transport z.B. Treibewagen				
--------	---	--	--	--	--

3.2.13	Umgang mit den Tieren beim Auf- + Abladen (tierschonend, keine Gewalt)				KO !
--------	--	--	--	--	------

3.2.14	Enthornen von Kälbern nur mit Betäubung + Schmerzmittel, nur bis zur				
--------	--	--	--	--	--

	6. Lebenswoche, Einsatz in Arzneimittelanwendungsbelegen nachvollziehbar				
--	--	--	--	--	--

3.3 Futtermittel und Fütterung

3.3.1	tägl. Futter in ausreichender Menge/Qualität, Kälber ab 8. Lebensstag rohfaserreich				KO !
-------	---	--	--	--	------

3.3.2	Hygiene der Tröge, Futterwagen, Behälter, Futtermischwagen etc. gewährleistet				
-------	---	--	--	--	--

3.3.3	Sicherheit von Futtermitteln: vor Kontamination und Verunreinigung geschützt				
-------	--	--	--	--	--

	Futtermittellagerung: sauber, trocken, abgedeckt, Schutz vor Schädlingen				
--	--	--	--	--	--

3.3.4	Futtermittelbezug: nur QS-Ware von QS-Futtermittelhersteller: qs-plattform.de				Systempartnersuche KO !
-------	--	--	--	--	-------------------------

3.3.5	Mischfuttermittel-Lieferungen mit Ihrer VVVO-Nr. auf Lieferschein ausgewiesen				
-------	---	--	--	--	--

3.3.6	Dokumentation Rationsberechnung, Mischprotokoll (Mais kg + Heu kg...)				
-------	---	--	--	--	--

3.3.7	Betriebe die gemeinsam (Kooperation) Futtermittel herstellen, müssen Lieferwege der Futtermittel nachvollziehbar sein				
-------	---	--	--	--	--

3.3.8	Einsatz externer fahrbarer Mahl- u. Mischanlage: nur QS zertifizierter Betrieb				keine= nicht anwendl KO !
-------	--	--	--	--	---------------------------

3.4 Tränkwasser

3.4.1	Tiere älter als 14 Tage: jederzeit ungehinderter Zugang zu ungetrübten Frisch-				KO !
-------	--	--	--	--	------

	wasser, ausreichende Durchflussmenge, min. 10 l / Minute, Trogtränke 20 l / Minute				
--	--	--	--	--	--

3.4.2	Tränken täglich kontrolliert, bei Bedarf gereinigt, max 15 Tiere/Tränke, Trogtränke 6cm/Tier				
-------	--	--	--	--	--

3.5 Tiergesundheit / Arzneimittel		nicht an	Ja	Nein	Bemerkung
3.5.1	Betreuungsvertrag Hoftierarzt mit VVVO-Nr. + "Leistungen des Tierarztes 1.-9.				
3.5.2	Umsetzung der Bestandsbetreuung: Bestandsbesuchsprotokoll mind. 1x pro Jahr				KO !
3.5.3	Bezug von Arzneimitteln u. Impfstoffen: alle Abgabebelege chronologisch vorhanden				KO !
Arzneimittel- Impfstoffanwendung Taggenau , Dosierung, Wartezeit, Unterschrift des Anwenders					KO !
3.5.4	Arzneimittel u. Impfstofflagerung: abgeschlossener Raum oder Schrank sauber, aufgeräumt , intakte (unverbogene) Spritzen/Nadeln, MHD-Datum				KO !
3.5.5	Identifikation der behandelten Tiere innerhalb der Wartezeit: Ohrmarke/Farbe				KO !
3.6 Hygiene					
3.6.1	Gebäude+Anlagen ermöglichen ordnungsgemäße Reinigung+Schädlingsbekämpfung				
3.6.2	Betriebshygiene: Schutzkleidung vorhanden, Schuh- Räderdesinfektion möglich Schild: Betreten verboten alle Türen, Ein- u. Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein				
3.6.3	Einstreu: tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, Lagerung geschützt Beim Tiertransport anfallender Dung, Einstreu, Futterreste anschl. entsorgt				
3.6.4	Kadaverlagerung: außerhalb der Ställe, auf fester Fläche, ausreichend groß, Schadnagerdicht, desinfizierbar, vor unbefugten Zugriff geschützt				
3.6.5	Schädlingsbekämpfung: Köderplan und schriftliche Köderkontrolle				
3.6.6	Reinigungs- u. Desinfektionsmaßnahmen, min. schriftlicher Reinigungsplan				
3.7 Monitoringprogramme					
3.7	Futtermittelmonitoring: positive Analysen von Dioxin und PCB: Meldung an Behörde				keine = nicht anwendbar
QS-Antibiotikamonitoring: Alle Mast haltenden Betriebe müssen ab 01.01.23 teilnehmen					
3.7.1	Mastkälber mit 150 kg SG : Rückstandskontroll-Programm, Antibiotikamonitoring				keine = nicht anwendbar
3.8 Tiertransport, nur ausfüllen wenn Tiere selber gefahren werden !					
3.8.1	Anforderungen an den Transport von Tieren: Wohlbefinden der Tiere ist Priorität				
3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel (technisch / hygienisch Einwandfrei) Anforderungen bei Transporten über 50 km (Schild: "lebende Tiere")				
3.8.3	Platzbedarf beim Tiertransport (> 700 kg LG = 1,6 qm) Maße/Skizze Anhänger				KO!
3.8.4	Reinigung u. Desinfektion (nach jedem Transport gereinigt u. desinfiziert) Desinfektionskontrollbuch bei Transporten zum Schlachthof				
3.8.5	Lieferpapiere (Stückzahl, Tierart, Kennzeichnung, VVVO-Nr.)				
3.8.6	Zeitabstände für das Füttern + Tränken sowie Ruhezeiten über >50km				KO!
Beförderungsdauer zum Schlachthof bei Temperaturen über 30 Grad max.4,5 Stunden					
Kälber ab 28.Lebenstag, Ausnahme: eigene Kälber innerbetrieblich bis max. 50 km					
3.8.7	Transportpapiere (Transporte über 50 km: Ab, An, Von, Nach, Dauer) >50 km				
3.8.8	Befähigungsnachweis Fahrer / Betreuer (für Transporte über 65 km)				KO!
I. Regionalfenster, nur ausfüllen wenn am Programm teilgenommen wird.					
I.1.1	Alle Rinder müssen in Deutschland geboren und aufgewachsen sein u. mind. 12 Monate im eigenen Betrieb o. der Region gehalten sein. Es muss eine Bestätigung vom (Lizenzgeber) Abnehmer der Ware, mit der definierten Region vorliegen.				
I.1.2	Lieferscheine zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit "RF" oder "Regionalfenster" und der definierten Region gekennzeichnet sein.				
Abweichungen		Korrektur			Datum der Korrektur

Im Audit wird geprüft, ob die Eigenkontrolle, für alle Kalenderjahre seit dem letzten Audit qualifiziert durchgeführt wurde. Sinn und Zweck der Eigenkontrolle ist eine umfassende und ehrliche Bestandsaufnahme. Erkennt ein Tierhalter offensichtliche Mängel in der Eigenkontrolle **nicht**, wird eine Korrekturmaßnahme (**C-Bewertung**) vereinbart, weil die Eigenkontrolle **nicht qualifiziert durchgeführt wurde**. Es wird also geprüft, ob Abweichungen, die während des Audits festgestellt wurden, auch schon zum Zeitpunkt der Eigenkontrolle bestanden haben. Ebenso wird eine Korrekturmaßnahme vereinbart, wenn die Eigenkontrolle nicht vollständig durchgeführt wurde. Dies gilt auch, wenn einzelne Punkte aufgrund von Verständnisfragen nicht bearbeitet wurden. Diese sind im Vorfeld z.B. mit uns als Bündler aufzunehmen und nicht im Audit zu klären.

- * Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des Tierschutzgesetzes durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes eingehalten werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogenen Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten:

Futter- und Wasseraufnahme	Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche	Fortbewegung der Tiere
Frequenz und Art der Atmung	Veränderungen / Sauberkeit des Fells	Sauberkeit des Euters
Kotbeschaffenheit	Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen	